

# *INFO - Blatt*

## **Persönliche Schutzausrüstungen**

Zum Schutz vor den Gefahren des Feuerwehrdienstes bei Ausbildung, Übung und Einsatz müssen den Feuerwehrangehörigen geeignete persönliche Schutzausrüstungen ausgewählt, zur Verfügung gestellt und von diesen benutzt werden, siehe § 14 DGUV Vorschrift 49 „**Feuerwehren**“ in Verbindung mit der Anlage 3 der „**Verordnung über die kommunalen Feuerwehren - Feuerwehrverordnung**“ und §§ 29, 30 DGUV Vorschrift 1 „**Grundsätze der Prävention**“. Zu den persönlichen Schutzausrüstungen gehören:

- Feuerwehrschutzkleidung nach § 14 Abs. 1 und 2 DGUV Vorschrift 49 „**Feuerwehren**“. Diese besteht aus Feuerwehr-Einsatzjacke, Feuerwehr-Einsatzhose jeweils Leistungsstufe 1 (Xf1, Xr1, Y2, Z2) nach DIN EN 469:2007-02 oder HuPF:2006-06 und für Brandbekämpfungstätigkeiten, bei denen mit Gefährdungen durch Hitze, Flammen gerechnet werden muss, der Feuerwehr-Einsatzüberhose und der Feuerwehr-Einsatzüberjacke jeweils Leistungsstufe 2 (Xf2, Xr2, Y2, Z2) nach DIN EN 469:2007-02 oder HuPF:2006-06. Die Feuerwehr-Einsatzüberjacke Typ „Niedersachsen“ sowie Schutzkleidung nach alter DIN EN 469 oder HuPF können bis zur Verschleißgrenze weiter getragen werden.
- Feuerwehrhelm nach DIN EN 443:2008-06 „**Feuerwehrhelme für die Brandbekämpfung in Gebäuden und anderen baulichen Anlagen**“. Feuerwehrhelme aus Textil-Phenol-Kunstharz dürfen bei der unmittelbaren Brandbekämpfung mit erwarteter erhöhte Temperaturbelastung und in Brandübungscontainern nicht eingesetzt werden. Kunststoffhelme, so auch Feuerwehrhelme aus Kunststoff, unterliegen grundsätzlich einer Alterung und sind nach Herstellerangaben auszumustern.
- Feuerschutzhaut nach DIN EN 13911:2017-11 oder gleichwertiger Schutz, zum Beispiel durch „Hollandtuch“, für Brandbekämpfungstätigkeiten, bei denen mit Gefährdungen durch Hitze, Flammen gerechnet werden muss.
- Feuerwehrschutzhandschuhe nach DIN EN 659:2008-06 zum Schutz der Hände **vor mechanischen und thermischen** Einwirkungen. Bei Arbeitseinsätzen mit ausschließlich mechanischen Gefährdungen (Schnitt, Stich, Scheuern) sind Schutzhandschuhe DIN EN 388 ausreichend.
- Schuhe für die Feuerwehr, Typ 2 mit den Zusatzanforderungen für antistatisches Verhalten nach DIN EN 15090:2012-04.